



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 1/20
(1 StR 602/18)

vom
29. Juni 2020
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

hier: Festsetzung des Gegenstandswerts für das Revisionsverfahren

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 2020 beschlossen:

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit im (ersten) Revisionsverfahren (1 StR 602/18) zur Verteidigung des Angeklagten A. gegen die angeordnete Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73 Abs. 1, § 73c Satz 1 StGB) wird auf 5.573 € festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

- 1 Der Gegenstandswert ist nach § 33 Abs. 1, § 2 Abs. 1 RVG auf Antrag des Verteidigers des Angeklagten A. (§ 32 Abs. 2 RVG) festzusetzen, weil das Landgericht die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 5.573 € im ersten Rechtsgang angeordnet und sich die Verteidigung des Antragstellers im (ersten) Revisionsverfahren hierauf erstreckt hat (Nr. 4142 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG). Im (zweiten) Revisionsverfahren war die (nun rechtskräftige) Einziehungsanordnung nicht mehr Verfahrensgegenstand.

- 2 Der Gegenstandswert bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Angeklagten an der Abwehr der Einziehung. Maßgeblich ist der Nominalwert der titulierten Einziehungsforderung (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 22. Mai 2019 – 1 StR 471/18 Rn. 2 mwN).

Raum

Bellay

Fischer

Bär

Hohoff

Vorinstanz:

Deggendorf, LG, 14.08.2019 - 9 Js 878/17 1 KLS